

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 31

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

H einr.	H üni	H of	H orgen
Gerberei	Gegründet 1728	Riemenfabrik	
TREIBRIEMEN			
			1167

der guten Sitten auf denselben. Diese ethischen und ästhetischen Momente bilden gerade einen wesentlichen Teil der Friedhofsaufsicht. Das ergibt sich schon aus Art. 53 der Bundesverfassung, wonach die bürgerlichen Behörden verpflichtet sind, für eine schickliche Beerdigung zu sorgen, also Anstand und gute Sitten auf den Friedhöfen zu wahren. Sie haben auch über die Gestaltung der Grabstätten zu wachen und zu bestimmen, was schicklich ist und was als anstößig nicht gestattet sein soll. Eine Garantie der individuellen Wahl der Grabdenkmäler kennt weder die Bundesverfassung noch die kantonale Gesetzgebung. Eine solche kann auch niemals zugestanden werden, wenn man einer Verschandelung der Friedhöfe vorbeugen will. Gerade deswegen sind polizeiliche Vorschriften zur Wahrung der Würde, des Ernstes und der Schönheit der Begräbnisplätze notwendig. Und es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Behörden sich gerade auf diesem Gebiete mehr und mehr von ethischen und ästhetischen Rücksichten leiten lassen, um die Friedhofsanlagen und einzelne Gräber künstlerisch, pietät- und stimmungsvoll auszugestalten, um damit nicht nur die Toten zu ehren, sondern auch auf das Gemütsleben des Volkes einen veredelnden, erzieherischen Einfluß auszuüben. Wo solche ideale Güter- und Kulturwerte in Frage stehen, muß die schrankenlose Freiheit des Individuums zurücktreten.

Wenn nun die Gemeinderäte von Gofau und Wil, sowie die St. Galler Regierung diese Blechkasten-Steinimitationen mit der Würde und Schönheit eines Gottesackers für unvereinbar halten, so ist dies eine Frage des behördlichen Ermessens, und es könnte das Bundesgericht nur dann einen anderen Standpunkt einnehmen, wenn dieses Verbot sich nicht durch ernsthafteste, sachliche Erwägungen begründen ließe. Es ist aber durchaus am Platze und läßt sich wohl begründen. Man braucht dabei gar nicht auf das Urteil von Kunstfachverständigen

abzustellen, für welche in der Regel besondere ästhetische Momente maßgebend sind. Auch für das Durchschnittsempfinden des Volkes hat es gewiß etwas Stoßendes an sich, wenn man einem Toten ein derartiges Schein- und Truggebilde auf seine letzte Ruhestätte setzt. Dazu kommen noch begründete Bedenken bezüglich der Haltbarkeit dieser Imitationen. Und schließlich sind sie noch geeignet, störenden Lärm zu verursachen. — Aus diesen Gründen kann von einem willkürlichen Verbot keine Rede sein, und ist die Kassationsbeschwerde deshalb abzuweisen.

Jeder Freund einer richtigen Friedhof- und Grabmal-kunst wird diese Entscheide außerordentlich begrüßen. Noch vor zehn Jahren predigte man auf diesem Gebiet durchwegs tauben Ohren; es scheint doch, daß nach und nach der Bürger einsteht, wie viel jedem an einer harmonischen Ausgestaltung unserer Friedhöfe gelegen sein muß.

Ausstellungswesen.

Die stets wachsende Bedeutung der Kugel- und Rollenlager und deren zunehmende Ausdehnung in allen Industriezweigen gaben die Veranlassung, eine bezügliche Ausstellung in Winterthur (im Technikum) zur allgemeinen Aufklärung über die heutigen wesentlichen Handeltypen, sowie über Wahl, Einbau und Wartung der Kugel- und Rollenlager, zu organisieren. Zahlreiche Konstruktionszeichnungen, Tabellen und Photographien, speziell auch im Eisenbahnbau, eingebaute Lager, eine Spinnspindel, welche mit zirka 15,000 Touren/min. läuft, werden allgemeines Interesse erwecken. Gleichzeitig wird die hiesige Berufsschule für Metallarbeiter ihre neuen Modelle und Apparate für Unterrichtszwecke ausstellen. Die Ausstellung ist von 10—12 und 14—16 Uhr geöffnet, ausgenommen Sonntagnachmittag. Eröffnung: Sonntag, den 29. Oktober. Schluß 27. November. Ein-

**Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind**

**Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren
Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.**

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim

tritt unentgeltlich. Eingang Südseite des Technikums.

Kantonale-berniſche Gewerbeausſtellung. Der Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins Burgdorf hat in ſeiner letzten Sitzung definitiv beſchloſſen, ſich um die Durchführung der kantonal-berniſchen Gewerbe- und Industrieausſtellung 1924 zu bewerben.

Die Rundholz-Querſäge.

(Eingefandt.)

Im Zentralorgan der deutſchen Sägewerksbeſitzer, Heft 18 „Das Hobel- und Sägewerk“ ſchreibt der Sägereiſachingenieur Lippmann von Hannover eine Abhandlung betitelt: „Die Rundholzabkürz-Sägereiarbeit und die vorteilhafteste Maſchine hieſür“.

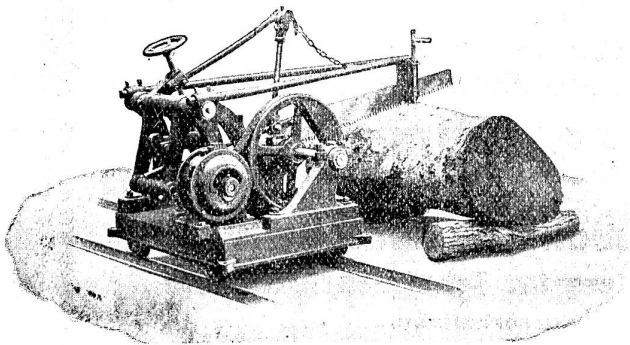
Er ſtellt feſt, daß ein Sägewerk mit 2 Gatter und zirka 20 Feſtmeter Rundholzeinſchnitt pro 8-ſtündigem Arbeitstage zirka 65—70 Stammquerschnitte auszuführen hat. Dies iſt natürlich nur dort der Fall, wo die Geſchäftsleitung auf ſchönes Ausſehen ihrer Produkte Wert legt, ohne dabei die Selbſtkoſten weſentlich zu erhöhen, oder in Sägereien, wo meiſt beſtimmte Längen verarbeitet werden.

Für dieſe 65—70 Querschnitte rechnet Lippmann 2 Arbeiter 7 Stunden, oder 1 Mann 14 Stunden. Die geſamte Stammquerschnittfläche iſt zirka 6 m², ſodaß pro m² Schnittfläche 2,3 Arbeitsſtunden erforderlich ſind, oder nach unſeren Verhältniſſen bei einem Stundenlohn von Frs. 1.20 ein Lohnaufwand von Frs. 2.76 pro m² Schnittfläche.

Herr Lippmann empfiehlt dieſe Arbeit mittelſt der Maſchine ausführen zu laſſen und nennt die ſogenannte Kappſäge, die mit einem Kreisſägeblatt von 1 m Durchmesser Rundhölzer bis 38 cm durchſchneidet und obgenannte Arbeit in 2 Stunden abſolvirt bei einem Kraſtaufwand von 24 PS-Stunden, ſomit einen 12 PS Motor bedingt. Als weitere Maſchine wird die Fuchſchwanz-Maſchinenſäge genannt, die obige Arbeit in 3 Stunden mit einem 4 PS Motor=12 PS-Stunden leiſtet.

Die Selbſtkoſten bei Verwendung einer Kappſäge ſollen ungefähr dieſelben ſein, wie bei der Handſägerei; Vorteil wäre aber die gleiche Arbeitsleiſtung in 2 Std. ſtatt in 7 und die Unabhängigkeit vom Perſonal, da weniger Leute notwendig ſind. Die Fuchſchwanz-Maſchinenſäge mit 4 PS Motor ſtellt ſich ſchon bedeutend beſſer zu Gunſten der Maſchinenarbeit.

Herr Lippmann hat nur die ihm bekannten Maſchinen für die Quersägearbeit in Rechnung genommen. In letzter Zeit iſt nun aber von der Firma Georg Willy, Maſchinenfabrik in Chur eine neue Quersäge



in den Handel gebracht worden, die obiges Reſultat ganz weſentlich zu Gunſten der Maſchinenarbeit einſtellt. Die neue Maſchine iſt auch eine Fuchſchwanz-Maſchinenſäge für Rundholz bis 1 m ϕ , iſt aber durch ein neues Prinzip gelöſt, das eine weſentliche Krafter-

ſparnis bringt bei gleicher Leiſtungsfähigkeit. Das vor- genannte Arbeitsbeispiel von 65—70 Schnitt und 6 m² Totſchnittfläche iſt bequem in 3 Stunden verarbeitbar bei einem Kraſtaufwand von 1,2 PS oder 3,6 PS-Stunden. Die Schnittflächen ſind genau winkerecht, ſodaß dieſe Maſchine auch zur Verarbeitung genauer Abſchnitte verwendet werden kann. Die Maſchine wird fahrbar und ſtabil gebaut und beansprucht einen kleinen Raum, ſodaß ſolche auf allen Werkplätzen und in allen Sägereien verwendet werden kann.

Die letztgenannte Quersäge iſt punkto Preis, Kraſtverbrauch, Bedienung und Rentabilität ſehr vorteilhaft und darf als Errungenschaft der Schweizerindus-trie genannt werden. Sie ſtellt nun die Rentabilität des maſchinellen Querschneidens der Rundhölzer auch für ſolche Betriebe ſicher, wo nicht alle Rundhölzer abgekürzt werden.

Eine ſolche Säge iſt in der Sägerei in Schachen bei Herisau, Beſitzer Herr F. U. Stüdl, Säge- und Hobelwerk, Egg-Flawil, ſeit zirka 1 Jahre in Betrieb und hat ſich ausgezeichnet bewährt. Der Verwendungsbereich iſt groß und die Handhabung leicht.

Holz-Marktberichte.

Die Lage auf dem Holzmarkt iſt, wie die „Bündner Poſt“ berichtet, beſſer geworden. Die letztes Jahr erlaſſene Einſchränkung der Holzeinfuhr machte ſich nach und nach geltend, und heute ſteht es auf dem Holzmarkte im Kanton Graubünden ſo, daß die Nachfrage das Angebot für gewiſſe Sorten etwas überſteigt. Die Preiſe haben auch etwas angezogen, wenn auch nicht bedeutend. Die Gemeinden und die Forſtorgane ſollten es ſich angelegen ſein laſſen, die Nachfrage nach Holz zu decken, ſonſt könnte das Begehren geſtellt werden, die Einfuhrbeſchränkungen aufzuheben. Dies hätte zur Folge, daß die Schweiz mit Holz aus den valutaſchwachen Ländern überſchwemmt und die Preiſe ſo ſinken würden, daß ein Handel ausgeſchloſſen wäre. Wenn aber in Graubünden auf dem Holzmarkte nichts geht, ſo leidet ein großer Teil unſerer Bevölkerung an Arbeitsloſigkeit.

Verſchiedenes.

† Baumeiſter Robert Wader-Schreiber in St. Gallen ſtarb am 18. Oktober im Alter von 61 Jahren.

† Architekt Jacques Gros-Ruhl in Meggen (Luzern) ſtarb am 19. Oktober. Über den Lebenslauf des Verſtorbenen wird folgendes berichtet: Ein Leben voll Arbeit, teilweiſe von Erfolg gekrönt, ſpäter von viel Mißgeſchick verfolgt, fand damit den Abſchluß. Er wurde 1858 als Sohn eines Gärtnermeiſters in Baſel geboren, wo er die Schulen, auch das Gymnaſium beſuchte, um nachher in dem damals bekannten Baugeschäft R. Michner die praktiſche Lehrzeit als Bautechniker zu abſolvieren, gleichzeitig beſuchte er als talentierter Schüler die Baſler Zeichnungs- und Modellſchule. Nach ſeinen Lehr- und Wanderjahren war er 1884—87 bei dem tüchtigen Baumeiſter Nill. Hartmann in St. Moriz tätig, ſpäter bei der Firma Bucher & Durrer in Obwalden; 1890 kam er nach Zürich, wo er ſich als Architekt etablierte. Hier entfaltete er mit der Zeit eine große Tätigkeit und wurde ſpeziell bekannt durch ſeine beiden Hauptwerke, Reſtaurant Waldhaus Dolder (1895) und das Grand Hotel Dolder (1897/98). Seine Spezialität waren die vielen originellen Chaletbauten und Landhäuſer, in denen er ſeine Kenntniſſe in der Holzarchitektur verwertete. Auch die Bauten für die große Zürcher kantonale Ausſtellung von 1894 wurden nach ſeinen Plänen und unter ſeiner